

## Änderung

von

## Postordnung vom 20. März 1900.

Die Postordnung vom 20. März 1900 wird in folgenden Punkten geändert und ergänzt:

1. Im § 3 „Rückseite“ ist als zweiter Satz des Abs. II (Änderung vom 10. September 1907) einzuschalten:

Ebenso können bei den gegen die Druckachentage zu befördernden offenen Karten (§ 8) auf dem linken Teile der Vorderseite gedruckte oder durch ein sonstiges mechanisches Vervielfältigungsverfahren hergestellte Angaben jeder Art angebracht werden.

2. Hinter § 18 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

## § 18a. Postprotest.

I. Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind

- a) Wechsel über mehr als 800 *M.*,
- b) Wechsel in fremder Sprache,
- c) Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,
- d) Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,
- e) Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind.

II. Für diese Aufträge sind besondere von der Postverwaltung hergestellte Formulare zu benutzen, die von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft werden. Der quittierte Wechsel ist dem Postauftrage beizufügen. Die Beifügung mehrerer Wechsel oder anderer Anlagen ist nicht zulässig.

Die Ausfüllung der Formulare zu Postprotestaufträgen kann der Auftragsgeber ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirken lassen.